

12.06.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1256 vom 15. Mai 2013
des Abgeordneten Peter Biesenbach CDU
Drucksache 16/3003

Wird in Nordrhein-Westfalen das in der Strafprozessordnung (StPO) vorgesehene beschleunigte Verfahren in dem gebotenen Maße angewandt?

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 1256 mit Schreiben vom 12. Juni 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach § 147 StPO stellt die Staatsanwaltschaft in Strafverfahren vor dem Amtsgericht schriftlich oder mündlich den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, wenn die Sache auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist.

Das beschleunigte Verfahren dient in Verbindung mit der so genannten Hauptverhandlungshaft dazu, in geeigneten Fällen durch eine Bestrafung, die der Tat auf dem Fuße folgt, spürbar auf den Täter einzuwirken und zugleich – auch unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes – eine präventiv wirkende zügige Strafverfolgung sicherzustellen.

Nach dem Anwendungserlass vom 15. Juli 2002 soll etwa bei Eigentums- und Vermögensdelikten durch umherreisende Beschuldigte oder solche ohne festen Wohnsitz „regelmäßig“ das beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft beantragt werden. Angesichts der besorgniserregenden Kriminalitätsentwicklung gilt es nachzuhalten, ob diesen Vorgaben in dem gebotenen Maße Rechnung getragen wird. So weist die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Land Nordrhein-Westfalen eine seit 2008 steigende Anzahl der Wohnungseinbruchsdiebstähle und im Jahr 2012 das höchste Fallaufkommen beim Wohnungseinbruchsdiebstahl seit 1995 aus, wobei in diesem Deliktsfeld auch die Anzahl der Tatverdächtigen mit Wohnsitz im Ausland einen Höchststand erreicht hat.

Datum des Originals: 12.06.2013/Ausgegeben: 17.06.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. ***In wie vielen Fällen ist in Nordrhein-Westfalen in den einzelnen Jahren seit 2008 das beschleunigte Verfahren nach § 147 StPO durch die Polizei angeregt worden?***

Mangels statistischer Erfassung liegen der Landesregierung Daten hierzu nicht vor.

2. ***In wie vielen Fällen ist in Nordrhein-Westfalen in den einzelnen Jahren seit 2008 das beschleunigte Verfahren nach § 147 StPO durch die Staatsanwaltschaft beantragt worden?***

Die Zahl der Ermittlungsverfahren, die die Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2008 mit einem Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren beendet haben, ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

	2008	2009	2010	2011	2012
Erledigung durch Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	1.273	1.516	1.930	2.013	1.977

3. ***In wie vielen Fällen ist in Nordrhein-Westfalen in den einzelnen Jahren seit 2008 das beschleunigte Verfahren nach § 147 StPO im Gegensatz zu dem Verfahren mit einer gewöhnlichen Hauptverhandlung durchgeführt worden?***

Aus der Statistik über Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) ergeben sich die nachstehenden Zahlen zu seit dem Jahr 2008 in Nordrhein-Westfalen durchgeführten beschleunigten Verfahren:

	2008	2009	2010	2011	2012
Im Zeitpunkt der Erledigung waren als beschleunigtes Verfahren anhängig	1.488	1.590	1.699	1.948	1.912
Erledigte Verfahren mit "gewöhnlicher" Hauptverhandlung	146.504	144.554	138.566	137.495	131.408

Die Statistik weist die Verfahren aus, die zum Zeitpunkt ihrer Erledigung als beschleunigtes Verfahren nach § 417 StPO anhängig gewesen sind. Worauf es beruht, dass in der Statistik für die Jahre 2008 und 2009 die Zahl der als beschleunigte Verfahren erledigten Strafverfahren höher ist als die Zahl der durch die Staatsanwaltschaften mit einem Antrag auf Entscheidung nach § 417 StPO beendeten Ermittlungsverfahren (vgl. die Antwort zu Frage 2), lässt sich in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht feststellen.

Bei den erledigten Verfahren mit „gewöhnlicher“ Hauptverhandlung handelt es sich um alle statistisch erfassten Verfahren mit einer Hauptverhandlung, die um die Zahl der erfassten beschleunigten Verfahren bereinigt worden ist.

4. *Durch welche konkreten Maßnahmen ist der organisatorischen Umsetzung des Anwendungserlasses vom 15. Juli 2002 in Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen worden?*

Das beschleunigte Verfahren nach den §§ 417 ff. StPO war Gegenstand der jährlichen Dienstbesprechungen des Justizministeriums mit den Generalstaatsanwälten und Leitenden Oberstaatsanwältinnen/Leitenden Oberstaatsanwälten des Landes am 12./13. September 2002, 7./8. September 2006 und 25./26. Oktober 2012.

Nach den aus Anlass der Kleinen Anfrage eingeholten aktuellen Berichten der Präsidentin und der Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie der Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwälte des Landes ist die Umsetzung der in dem Gemeinsamen Runderlass des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 15. Juli 2002 enthaltenen "Richtlinien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach den §§ 417 ff. der Strafprozessordnung" gewährleistet. Konkrete Maßnahmen der organisatorischen Umsetzung des Gemeinsamen Runderlasses seien in ihren Geschäftsbereichen getroffen worden, soweit dies als erforderlich angesehen worden sei. Verwiesen worden ist dazu auf Regelungen der richterlichen Zuständigkeit für beschleunigte Verfahren in gerichtlichen Geschäftsverteilungsplänen, die Einrichtung von Sonderdezernaten und Bereitschaftsdiensten sowie die Benennung fester Ansprechpartner bei Staatsanwaltschaften, Dienstbesprechungen der Behördenleitungen von Staatsanwaltschaften mit den Dezernentinnen und Dezernenten sowie zwischen Vertretern von Staatsanwaltschaften, Gerichten und Polizei, den Erlass von Hausverfügungen und die Erstellung von Handreichungen durch Staatsanwaltschaften (teils in Zusammenarbeit mit der Polizei) bzw. deren Behördenleitungen.

Die Polizeibehörden des Landes verfahren entsprechend den Ziffern 2.2, 3.3 und 5 des Gemeinsamen Runderlasses des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 15. Juli 2002.

5. *Worin liegen nach Ansicht der Landesregierung die Ursachen für den geringen praktischen Stellenwert des beschleunigten Verfahrens nach § 147 StPO?*

Seit dem Jahr 2008 ist die Anzahl durchgeführter beschleunigter Verfahren nach den §§ 417 ff. StPO im Verhältnis zu Verfahren mit "gewöhnlicher" Hauptverhandlung kontinuierlich gestiegen. Zu berücksichtigen ist, dass nach § 417 StPO ein Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren nur dann zu stellen ist, wenn die Sache auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist, und dass nach § 419 Absatz 1 Satz 2 StPO eine höhere Freiheitsstrafe als Freiheitsstrafe von einem Jahr nicht verhängt werden darf. Die Strafobergrenze steht der Anwendung des beschleunigten Verfahrens bei Vergehen mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafandrohung - wie dem Wohnungseinbruchdiebstahl, der gemäß § 244 Absatz 1 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu ahnden ist - regelmäßig entgegen. Im Übrigen haben nach Ziffer 1.2 des Gemeinsamen Runderlasses des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 15. Juli 2002 eine Verfahrenserledigung nach den §§ 153 ff. StPO und das Strafbefehlsverfahren (wenn gesichert ist, dass der Strafbefehl wirksam zugestellt oder dem/der Angeschuldigten ausgehändigt werden kann) Vorrang vor dem Verfahren nach den §§ 417 ff. StPO.